

Hinweispflicht nach § 49 b Abs. 5 BRAO

In Sachen

wurde

Herr Rechtsanwalt Christoph Weber,
Kanzleisitz: Alteburger Str. 40, 50678 Köln

-Rechtsanwalt-

von

.....

(Vorname, Name, Anschrift)

-Auftraggeber-

mit der anwaltlichen Interessenwahrnehmung beauftragt.

Der Auftraggeber wurde im Rahmen der Auftragserteilung von dem Rechtsanwalt auf die Vorschrift des § 49 b Abs. 5 BRAO hingewiesen. Diese lautet:

„Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen.“

Der Auftraggeber ist sich somit daher bewusst, dass in dem von ihm erteilten Mandat weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind.

Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift die vorgenannte Belehrung.

Köln, den

.....

Unterschrift Auftraggeber / ggf. gesetzl. Vertreter